

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. April 1971	Nummer 47
--------------	---	-----------

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Innenminister	Seite
15. 3. 1971	Gem. RdErl. — Verkehrslenkende Maßnahmen zu Ostern, zu Pfingsten und während der Hauptreisezeit 1971	622

II.

**Verkehrslenkende Maßnahmen
zu Ostern, zu Pfingsten
und während der Hauptreisezeit 1971**

Gem. RdErl. des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr IV/A 4 — 73 — 01/VI/B 2 — 14 — 12 — 15/71
u. d. Innenministers IV/C 5 — 6221 v. 15. 3. 1971

- 1 Mit Rücksicht auf die während der bevorstehenden Feiertage — Ostern und Pfingsten — sowie während der Hauptreisezeit zu erwartende überdurchschnittliche Belastung des Fernstraßennetzes hat der Bundesminister für Verkehr (BMV) zur Durchführung von Bauarbeiten auf Autobahnen folgendes bestimmt:

1.1 Ostern und Pfingsten

In der Oster- und Pfingstzeit sind sämtliche Baustellen an den Betriebsstrecken der Autobahnen, bei denen eine vierstündige Verkehrsleitung im Sinne der anliegenden Grundsätze nicht möglich ist, in folgenden Zeiten zu räumen:

- | | |
|--|---|
| 1.11 von Gründonnerstag, den 8. April 1971, 0.00 Uhr,
bis einschließlich
Mittwoch, den | 14. April 1971, 24.00 Uhr, |
| 1.12 von Freitag, den
bis einschließlich
Mittwoch, den | 28. Mai 1971, 0.00 Uhr,
2. Juni 1971, 24.00 Uhr. |

1.2 Hauptreisezeit

- 1.21 Während der Hauptreisezeit vom 25. Juni 1971, 12.00 Uhr, bis 13. September 1971, 12.00 Uhr, haben Reparaturarbeiten auf allen Betriebsstrecken der Autobahnen grundsätzlich zu unterbleiben.
- 1.22 Bauarbeiten können abweichend von der Festlegung in Nr. 1.1 bis 1.21 dann zugelassen werden, wenn sie nach den „Grundsätzen für die Planung und Durchführung von Arbeiten an Betriebsstrecken der Autobahnen von längerer Dauer“ vom 8. 1. 1971 — BMV — StB 4 — Ba — 4162 Vms 70 (siehe Anlage) durchgeführt werden.
- 1.3 Diese Grundsätze, die ab sofort angewandt werden sollen, berücksichtigen die Bedürfnisse des heutigen Verkehrs und die von den einzelnen Verwaltungen gemachten Erfahrungen. Sie sollen auch über die Reisezeiten hinaus ganzjährig der Planung und Durchführung von Bauarbeiten von längerer Dauer als Grundlage dienen.

- 2 Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr hat die Landschaftsverbände entsprechend einer Empfehlung des Bundesministers für Verkehr gebeten, bei den stärker belasteten Bundes- und Landstraßen sinngemäß zu verfahren. Dieser Empfehlung wird dahingehend entsprochen, daß die auf den hier in Betracht kommenden Bundes- und Landstraßen eingerichteten Baustellen während der vorgenannten Zeiten zu räumen sind, soweit dies verkehrlich notwendig, technisch möglich und kurzfristig durchführbar ist.

Um den mit dieser Maßnahme erhofften günstigen Verkehrsablauf nicht nur auf den in der Baulast des Bundes oder der Landschaftsverbände befindlichen Straßen zu erzielen, werden die Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden gebeten, in gleicher Weise auch für die in ihrer Baulast stehenden Straßen zu verfahren, soweit sich auf diesen erfahrungsgemäß ein stärkerer Reiseverkehr abwickelt.

Da die Fortführung der Bauarbeiten verkehrlich nur dann zu vertreten ist, wenn die einzelnen Maßnahmen aufeinander abgestimmt sind, ist die rechtzeitige Koordinierung unerlässlich. Bei der Koordinierung und Durchführung der Maßnahmen sind die „Richtlinien für verkehrslenkende Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden, der Straßenbaubehörden und der Poli-

zei (Verkehrslenkungsrichtlinien)“ vom 12. 12. 1968 (SMBI. NW. 9220) zu beachten.

- 3 Die Sicherheit oder Ordnung des Ausflugs- und Reiseverkehrs ist darüber hinaus durch eine Reihe weiterer Maßnahmen verkehrslenkender und verkehrsregelnder Art zu fördern, die hiermit gemäß § 44 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) angeordnet werden:

3.1 Verkehrsbeschränkungen auf den Autobahnen

Für die Zeit vom 7. April 1971 bis 14. September 1971 sind auf allen auf unbeschränkte Zeit angeordneten Überholverbotsstrecken für Lkw über 4 t zul. Gesamtgewicht Überholverbote für Pkw mit Anhängern durch Anbringung des Symbols eines Pkw mit Anhänger (Sinnbild gem. § 39 Abs. 3 StVO) auf den vorhandenen Zusatztafeln zu kennzeichnen.

Bei Baustellen, die entsprechend den „Grundsätzen für die Planung und Durchführung von Arbeiten an Betriebsstrecken der Autobahnen von längerer Dauer“ nicht geräumt zu werden brauchen, sind die „Vorläufigen Richtlinien für die Kennzeichnung, Verkehrsleitung und Verkehrsregelung bei Arbeitsstellen auf Autobahnen“ vom 7. 9. 1964 — BMV — StB 4/StV 2 — Ba — 6002 Vms 64 — IV — mit den Ergänzungen vom 25. 9. 1967 — BMV — StB 4/StV 2 — Ba — 4075 Vms 67 und vom 21. 5. 1970 — BMV — StB 4/StV 2 — Ba — 4072 Vms 70 — zu beachten.

3.2 Sperrung von Anschlußstellen (AS) und Autobahnkreuzen (AK)

- 3.21 Die zuständigen Polizeibehörden werden ermächtigt, während der in Nr. 1 genannten Zeiträume bei Bedarf nachstehende Anschlußstellen und Autobahnkreuze — entsprechend der Regelung im Jahre 1970 — für den Verkehr in bestimmten Fahrtrichtungen zu sperren:

Autobahn A 2

- | | |
|---------------|--|
| AS Opladen | (Beide Fahrtrichtungen);
(Der Verkehr aus Richtung Wuppertal — Fahrtrichtung Frankfurt — wird geradeaus über den Autobahnring Köln umgeleitet); |
| AK Leverkusen | (Fahrtrichtung Frankfurt);
(Fahrtrichtung Frankfurt);
(Fahrtrichtung Frankfurt). |

Autobahn A 15

- | | |
|---|----------------------------|
| AS Köln-Klettenberg | (Fahrtrichtung Frankfurt); |
| AK Köln-Süd | (Fahrtrichtung Frankfurt); |
| AS Köln-Poll/Porz | (Fahrtrichtung Frankfurt); |
| AS Köln-Deutz | (Fahrtrichtung Frankfurt); |
| AS Köln-Königsforst/
Flughafen Köln-Bonn | (Fahrtrichtung Frankfurt); |
| AS Bonn/Siegburg | (Fahrtrichtung Frankfurt); |
| AS Siebengebirge | (Fahrtrichtung Frankfurt). |

- 3.22 Die für die Sperrung benötigten Verkehrszeichen und Geräte werden von der Landesstraßenbauverwaltung zur Verfügung gestellt.

Die Sperrung der genannten Anschlußstellen setzt voraus, daß die Bedarfsumleitungen frei von Behinderungen sind.

3.3 Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr

Die Straßenverkehrsbehörden werden gebeten, alle Bedarfsumleitungen ihres Bezirks gemeinsam mit den Straßenbaubehörden und der Polizei erneut zu überprüfen und die erforderlichen Anordnungen zur Vollständigung der Beschilderung zu treffen.

Hiervon ausgenommen wird die Vorankündigung der Bedarfsumleitungen auf den Autobahnen selbst.

Die Straßenverkehrsbehörden werden darüber hinaus angewiesen, in den unter Nr. 1 genannten Zeit-

räumen keine Zustimmung nach § 45 Abs. 7 StVO für Baumaßnahmen auf Straßen zu erteilen, die als Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr ausgewiesen sind. Sofern — ausnahmsweise — hiervon aus zwingenden Gründen abgewichen werden muß, ist sicherzustellen, daß die Ersatzstrecke den an eine Bedarfsumleitung zu stellenden verkehrlichen Anforderungen entspricht; das gleiche gilt für ihre Kennzeichnung.

3.4 Maßnahmen bei Baustellen, die während der Reisezeiten bestehen bleiben

Wenn in einzelnen Fällen eine Unterbrechung der Bauarbeiten an verkehrswichtigen Straßen während der Reisezeit nicht möglich sein sollte, muß in besonderem Maße auf die lückenlose und unmißverständliche Kennzeichnung der Umleitungsstrecken geachtet werden.

Zum Schutz der Bauarbeiter angeordnete Verkehrsbeschränkungen (z. B. „50 km/h“) sind für die Dauer der Arbeitsunterbrechung aufzuheben und — ggf. — durch eine schwächere Verkehrsbeschränkung (z. B. „70 km/h“) zu ersetzen. Die Bauunternehmer sind entsprechend zu unterrichten.

3.5 Lichtzeichenanlagen

Für alle Hauptstrecken des Reise- und Ausflugsverkehrs ist zu prüfen, inwieweit Lichtzeichenanlagen den Spitzenzeiten des Reiseverkehrs angepaßt oder zeitweilig ganz abgeschaltet werden müssen. Diese Maßnahme kommt insbesondere für die Bedarfsumleitungen des Autobahnverkehrs in Betracht.

3.6 Sonntagsfahrverbot

Bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot gem. § 30 StVO ist ein strenger Maßstab anzulegen und durch entsprechende Auflagen sicherzustellen, daß Autobahnen an den Osterfeiertagen (einschließlich Karfreitag) sowie zu Pfingsten nur in der Zeit von 0.00 Uhr bis 8.00 Uhr benutzt werden. Im übrigen verweise ich auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (Vwv-StVO) zu § 46 StVO.

3.7 Kolonnenverkehr der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte

Den Straßenverkehrsbehörden wird aufgegeben, für die in Nr. 1.1 genannten Zeiten keine Erlaubnisse für Kolonnenverkehr der Bundeswehr (§ 44 Abs. 5 StVO) zu erteilen und durch entsprechende Vereinbarungen bzw. Auflagen die Benutzung besonders stark befahrener Bundesstraßen auszuschließen.

Die Verbindungsstellen der Stationierungsstreitkräfte sind gebeten worden, entsprechende Anordnungen für ihren Bereich zu erwirken.

3.8 Schwer- und Großraumverkehr

Für die in Nr. 1.1 genannten Zeiten dürfen Erlaubnisse für den Schwer- und Großraumverkehr gem. § 29 Abs. 3 StVO nicht erteilt werden, soweit Bundesfernstraßen oder sonstige stark befahrene Straßen des Reise- und Ausflugsverkehrs benutzt werden müssen; es sei denn, daß ein besonders dringender Fall vorliegt.

3.9 Sonderveranstaltungen

Ebenso nachteilig wie Baustellen und unzureichend beschilderte Umleitungsstrecken wirken sich Veranstaltungen (insbesondere Zuverlässigkeitstests und Umzüge) auf die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs aus. Sie sollen daher während der in Nr. 1 genannten Zeiträume auf den förmlich festgelegten Bedarfsumleitungen und allen stark befahrenen Straßen unterbleiben.

4 Polizeiliche Maßnahmen

Ergänzend zu den „Verkehrslenkungsrichtlinien“ (vgl. Nr. 2 Abs. 3 dieses Erlasses), den „Richtlinien für

verkehrsregelnde und -überwachende Maßnahmen bei ständig wiederkehrenden Ereignissen und Anlässen“ vom 12. 6. 1969 (SMBI. NW. 20530) und den „Richtlinien für den Verkehrswarnfunk der Polizei“ vom 8. 5. 1967 (SMBI. NW. 20530) wird angeordnet:

4.1 Verkehrslenkung in Grenzbereichen

Polizeiliche Maßnahmen in Grenzbereichen sind mit den Regierungspräsidenten der benachbarten Länder Niedersachsen und Rheinland-Pfalz abzustimmen.

4.2 Verkehrswarn- und -lagemeldungen

4.2.1 Die Landesmeldestelle NW (gleichzeitig Bundesmeldestelle) — Verkehrswarnfunk der Polizei — ist während der Hauptreisezeiten wie folgt zu besetzen:

4.2.11 Freitag,	26. März 1971, bis 22.00 Uhr,
Gründonnerstag,	8. April 1971, bis 24.00 Uhr,
Ostermontag,	12. April 1971, bis 24.00 Uhr,
Freitag,	28. Mai 1971, bis 24.00 Uhr,
Pfingstmontag,	31. Mai 1971, bis 24.00 Uhr,
Freitag,	25. Juni 1971, bis 24.00 Uhr,
Mittwoch,	30. Juni 1971, bis 24.00 Uhr,
Freitag,	2. Juli 1971, ab 5.00 Uhr durchgehend bis
Samstag,	3. Juli 1971, 21.00 Uhr,
Sonntag,	4. Juli 1971, bis 24.00 Uhr.

4.2.12 An den Wochenenden

9. bis 11. Juli 1971,
16. bis 18. Juli 1971,
23. bis 25. Juli 1971,
30. Juli bis 1. August 1971,
6. bis 8. August 1971,
13. bis 15. August 1971,
20. bis 22. August 1971,
27. bis 29. August 1971,
3. bis 5. September 1971 und
10. bis 12. September 1971,

jeweils bis 24.00 Uhr.

4.2.13 An allen übrigen Tagen gilt die normale Dienstzeit von 5.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

4.2.2 Unvorhersehbare (akute) Verkehrsstörungen auf Bundesfernstraßen sind der Landesmeldestelle NW auch dann zu melden, wenn die Dauer der Verkehrsstörung voraussichtlich weniger als 30 Minuten beträgt. In diesen Fällen sollen die Fahrzeugführer aus Gründen der Verkehrssicherung auf Verkehrsstauungen hingewiesen werden.

4.2.3 In den Lagemeldungen sind die Verkehrsstärken wie folgt zu bestimmen:

Verkehrsstufe	Durchfahrtsmenge (Kfz/min/Fahrstreifen)	Fließbereich	Rundfunkdurchsage
1	0 — 10	stabil	schwacher Verkehr
2	mehr als 10 — 20	stabil	lebhafter Verkehr
3	mehr als 20	instabil	dichter, noch flüssiger Verkehr
4	fallend	stop-and-go	zähflüssiger Verkehr
5	0	Stau	stehender Verkehr

4.24 Angeordnete Kurzlageberichte sind von der Landesmeldestelle NW neben den Rundfunkanstalten auch dem Innenminister zuzuleiten.

4.3 Bereithalten von Abschleppwagen

An Engpässen, wie z. B. Baustellen, ist in Zusammenarbeit mit entsprechenden Unternehmen darauf hinzuwirken, daß Abschleppwagen in unmittelbarer Nähe bereit stehen.

4.4 Überwachung angeordneter Verkehrsbeschränkungen

Die Einhaltung angeordneter Verkehrsbeschränkungen für den Schwerlast- und Kolonnenverkehr ist besonders streng zu überwachen; dies gilt vor allem für die Einhaltung des Sonntagsfahrverbots und der Beschränkungen auf Grund der „Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße im Jahre 1971 (Ferienreiseverordnung 1971)“, die in Kürze verabschiedet wird. Sofern Autobahnen unrechtfertigt benutzt werden, sind die Fahrzeuge von diesen zu verweisen. Es ist nicht zu gestatten, daß auf den Autobahnparkplätzen die Sperfristen der Ferienreiseverordnung 1971 abgewartet werden.

Repressive Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

4.5 Parken mit Wohnanhängern auf Parkplätzen der Autobahnen

Das Parken von Wohnanhängern auf Parkplätzen der Autobahnen gehört grundsätzlich zum Gemeingebrauch und ist deshalb rechtlich nicht zu beanstanden. Sofern Wohnanhänger zum Zwecke des Übernachtens aufgestellt werden, sind die Fahrzeugführer auf der Grundlage des § 44 Abs. 2 Satz 2 StVO anzuweisen, den Autobahnparkplatz zu verlassen, wenn der betreffende Parkplatz bei größerer Verkehrsbelastung für Kurzzeitparker oder liegengebliebene Fahrzeuge freigemacht werden muß. Den Fahrzeugführern ist der nächste Campingplatz zu empfehlen.

4.6 Einsatzbefehle

Die Regierungspräsidenten übersenden dem Innenminister bis jeweils eine Woche vor Einsatzbeginn ihre Einsatzbefehle für die Zeiträume, in denen zur Koordinierung verkehrsregelnder und -lenkender Maßnahmen Befehlsstellen eingerichtet werden.

4.7 Erfahrungsberichte

In den Berichten ist auch auf Erfahrungen mit der Räumung von Baustellen, dem Schutz von Verkehrsleitung, der Einschränkung des Schwerlastverkehrs, der Erteilung von Auflagen bei Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot sowie auf Störungen durch Kolonnenverkehr der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte einzugehen. Termine sind genau einzuhalten.

Anlage

BMV

StB 4 — Ba 4162 Vms 70 vom 8. Januar 1971

Grundsätze für die Planung und Durchführung von Arbeiten an Betriebsstrecken der Autobahnen von längerer Dauer

Für die Planung und Durchführung von Arbeiten an den Autobahnbetriebsstrecken von längerer Dauer sollen künftig folgende Grundsätze gelten, bei denen die bisherigen Erfahrungen der einzelnen Verwaltungen und die Bedürfnisse eines modernen Verkehrs berücksichtigt sind:

I. Allgemeine Grundsätze

1. Als Bauarbeiten von längerer Dauer im Sinne der nachstehenden Grundsätze sind Arbeiten anzusehen, die einen größeren Zeitaufwand erfordern.

Unterhaltungsarbeiten und kleinere Arbeiten, die den Verkehr erfahrungsgemäß nicht wesentlich beeinträchtigen, sind keine Arbeiten im Sinne dieser

Grundsätze („Bagatellarbeiten“). — Bei der Durchführung dieser Arbeiten muß jedoch beachtet werden, daß eine örtliche Häufung oder eine zeitliche Aneinanderreihung mehrerer kleinerer Arbeiten zu einer empfindlichen Störung des Verkehrs führen können. Dies muß durch entsprechende Dispositionen vermieden werden.

2. In den Reisezeiten des Jahres sind auf allen Autobahnstrecken bei Arbeitsstellen von längerer Dauer für jede Fahrtrichtung mindestens 2 Behelfsfahrstreifen einzurichten. Auf Bergstrecken mit größeren und längeren Steigungen ist — sofern mit einem hohen Lastfahrzeuganteil zu rechnen ist — außerdem möglichst eine Behelfskriegsspur vorzusehen.

Als Reisezeiten gelten

a) Ostern, Pfingsten, Weihnachten,
der genauere Umfang mit Beginn und Ende der Reisezeit wird jedes Jahr durch besonderes Rundschreiben festgelegt (für 1971: vgl. Nr. 1.1 des Erlasses).

b) Hauptreisezeit,

die Mindestausdehnung dieser Reisezeit erfaßt die großen Schulferien des In- und Auslandes. Der genauere Umfang dieser Reisezeit wird jährlich durch besonderes Rundschreiben festgelegt (für 1971: vgl. Nr. 1.2 des Erlasses).

3. Unabhängig von der Jahreszeit bzw. den unter Ziff. 2 a) und b) genannten besonderen Reisezeiten sind grundsätzlich für jede Fahrtrichtung dann zwei Behelfsfahrstreifen einzurichten, wenn

a) Verkehrsspitzen mit Verkehrsmengen über 1 500 Kfz/h/Richtung zu erwarten sind oder

b) Steigungen oder Gefälle die durchschnittliche Leistungsfähigkeit einer Fahrspur auf weniger als 1 500 Kfz/h herabsetzen,

c) die Strecken einen durchschnittlichen täglichen Verkehr von mehr als 20 000 Kfz/24 h in beiden Fahrtrichtungen zusammen aufweisen.

4. Bei Fahrbahnerneuerungsarbeiten sind grundsätzlich gleichzeitig Standspuren anzulegen, wenn diese noch nicht vorhanden sind. Ggf. können einzelne Stellen, wie Brückenebereiche, zunächst ausgespart werden.

II. Besondere Grundsätze

1. Fahrzeitverlust durch Baustellen

Bei der Festlegung der Abstände zwischen den einzelnen Baustellen und der Länge einzelner Baulöse muß gelten, daß die Autobahn als Fernverkehrsstrecke vornehmlich dem weitreisenden Verkehrsteilnehmer dienen soll.

Hieraus leitet sich ab, daß eine Verlängerung der Fahrzeit allein infolge von größeren Baustellen nur in verhältnismäßig engen Grenzen gehalten werden kann. Den nachstehend unter Ziff. 2. und 3. aufgeführten Werten liegt deshalb die Überlegung zugrunde, daß für einen im Durchschnitt mit $V = 100 \text{ km/h}$ fahrenden Reisenden ein 10 %iger Fahrzeitverlust gerade noch zumutbar ist.

2. Baustellenlänge

Die Länge einer Baustelle soll 4 km möglichst nicht überschreiten. In Ausnahmefällen können bis zu max. 6 km lange Baustellen zugelassen werden; in diesem Falle ist eine Längen-Unterteilung in zwei Abschnitte anzustreben, um die Verkehrsregelung entsprechend dem Baufortschritt stufenweise zu ermöglichen.

3. Abstände zwischen den Baustellen

a) Die Abstände zweier benachbarter gleichzeitig betriebener Baustellen sollen zur Beruhigung

des Verkehrs in der Regel 10 km nicht unterschreiten. Die örtliche Situation ist bei der Bemessung der Abstände zu berücksichtigen.

- b) Sollen mehr als 2 Baustellen gleichzeitig an der gleichen Strecke durchgeführt werden, so reicht der jeweilige Abstand von 10 km in der Regel nicht mehr aus, um Kolonnenbildungen aufzulockern. In diesen Fällen sind größere Abstände erforderlich, die im Benehmen mit dem BMV festzulegen sind (vgl. III. 3).

4. Bauzeit

Bauarbeiten sollen so disponiert werden, daß die Verkehrsführung auf Behelfsfahrstreifen bzw. die Einengung des vorhandenen Verkehrsraumes auf eine möglichst kurze Zeit beschränkt wird. Von der Möglichkeit eines stufenweisen Ausbaues (zunächst Bau der Standspur, anschließend Bau der Fahrbahn bei gleichzeitiger Verkehrsführung auf 4 Behelfsfahrstreifen) soll weitgehend Gebrauch gemacht werden.

Dabei hat sich aus der bisherigen Erfahrung folgender Arbeitsablauf als vorteilhaft erwiesen:

- a) Bau der Standspur (ggf. ohne endgültige Decke) und Änderung von Bauwerken, meistens an einer Fahrbahn (Verkehrsführung 3 + 1 oder 2 + 2 mit eingeschränkter Fahrstreifenbreite neben der Baustelle) — im Regelfalle im Herbst des ersten Jahres (kurze Bauzeit) durchführbar, bei umfangreichen Erdarbeiten und größeren Bauwerken im Frühjahr und Herbst des ersten Jahres.
- b) Deckenerneuerung und Bau der Standspur auf der Gegenfahrbahn (Verkehrsführung 4 + 0) im Frühjahr des folgenden, zweiten Jahres, ggf. auch Weiterführung der Arbeiten während der Reisezeit im Sommer.
- c) Deckenerneuerung und Fertigstellen der Standspur auf der ersten Fahrbahn (Verkehrsführung 4 + 0) entweder im Herbst des zweiten Jahres oder im Frühjahr des nachfolgenden, dritten Jahres.

Hinsichtlich der Einzelheiten verweise ich auf die Beschlüsse des Ausschusses I für deckenbautechnische Fragen bei der Erneuerung der Autobahnen, die dieser in seinen Sitzungen gefaßt hat und die den obersten Straßenbaubehörden der Länder jeweils übersandt wurden.

5. Arbeiten außerhalb des Verkehrsraumes

- a) Arbeiten am Fahrbahnrand bzw. unmittelbar neben der Betriebsstrecke sollen so eingerichtet werden, daß jederzeit ein flüssiger vierspuriger Verkehr aufrechterhalten bleibt. Arbeiten am Fahrbahnrand, bei denen der Verkehrsraum geringfügig eingeschränkt werden muß (z. B. Inanspruchnahme der befestigten Randstreifen), gelten nicht als Arbeiten im Sinne dieser Grundsätze, da durch sie der Verkehrsfluß nicht oder nur unwesentlich beeinflußt wird. Eine etwa erforderliche Geschwindigkeitsbegrenzung auf 80 km/h kann in Kauf genommen werden. Der Baustellenverkehr ist jedoch außerhalb der Fahrbahn abzuwickeln.

- b) Arbeiten außerhalb des Verkehrsraumes (Ziff. 4 a) sollen in der Längenausdehnung ebenfalls begrenzt sein; eine Länge von mehr als 10 km sollte vermieden werden.

6. Systeme der Verkehrsführung

Folgende Systeme der Verkehrsführung kommen in Betracht:

- a) Abwicklung des gesamten Verkehrs auf der Gegenfahrbahn (System 4 + 0 bzw. 5 + 0);
- b) Umfahrung der Baustelle auf einer Stahlflachstraße (System 4 + 0, Trennung der Gegenfahrbahn durch eine Trennschwelle);
- c) Durchführen von 3 Behelfsfahrstreifen auf der Gegenfahrbahn und 1 Behelfsfahrstreifen auf der baustellenseitigen Fahrbahn (System 3 + 1). Während der Reisezeiten gemäß I. 2 dieser Grundsätze soll dieses Verkehrsführungssystem möglichst nicht vorgesehen werden; läßt es sich jedoch in besonderen Fällen nicht vermeiden, so gelten folgende Grundsätze:
der Baustellenbereich soll 1 000 m nicht überschreiten;
die Breite der Fahrspur auf der baustellenseitigen Fahrbahn muß größer oder gleich 3,50 m sein;
die Absicherung des Verkehrsraumes zur Baustelle ist besonders sorgfältig auszuführen;
der Baustellenverkehr darf nicht über die baustellenseitige Fahrspur geleitet werden;
für Notfälle (eingesperrte, liegengebliebene Fahrzeuge) muß mindestens in der Mitte der Baustelle eine Behelfsableitung über anliegende Wege möglich sein.

- d) Auf Steigungsstrecken sind auch Kombinationen zwischen a) und c) (4 + 1 oder 3 + 2) möglich.

7. Abstimmung mit Nachbarverwaltungen

Bei der Planung von Bauarbeiten an Landesgrenzen ist durch Abstimmung mit der Nachbarverwaltung sicherzustellen, daß die Grundsätze auch für den Grenzbereich gewahrt werden.

III. Abstimmung der Arbeiten mit dem BMV

1. Die Dispositionen von Bauarbeiten sind mit dem BMV rechtzeitig abzustimmen.
2. Die Festlegung der Zeiträume für die Reisezeit bzw. die Feiertage (s. I. 2) wird vom BMV jährlich durch besonderes Rundschreiben getroffen, das Anfang eines jeden Jahres herausgegeben wird (Reisezeitrundschreiben).
3. In besonders schwierigen Fällen soll rechtzeitig durch gemeinsame Ortsbesichtigung die anzuwendende Verkehrsführung und die Disposition der Maßnahme geklärt werden. Sofern wegen einer örtlichen Häufung mehrerer Baustellen von längerer Dauer (s. II. 3 b) keine ausreichend großen Abstände eingehalten werden können, soll die Disposition ebenfalls im Einvernehmen mit dem BMV erfolgen.

— MBl. NW. 1971 S. 622.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.